

Kooperationsvereinbarung

zum Zwecke der Betreuung von sich in Ausbildung befindlichen behinderten Menschen

Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass die Berufsausbildung behinderter Menschen eine gesellschaftlich besonders zu würdigende Leistung darstellt. Diese Auszubildenden haben ein Recht auf eine Ausbildung, die ihren spezifischen Voraussetzungen gerecht wird. Dazu bedarf es in den Unternehmen und Einrichtungen eines besonders geschulten Ausbildungspersonals, welches zusätzlich zu den Nachweisen gem. §§ 29 und 30 Berufsbildungsgesetz (BBiG) einen Nachweis über eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation besitzt.

Erfolgt die Ausbildung/Umschulung behinderter Menschen in Unternehmen der freien Wirtschaft, deren Ausbilder eine solche Zusatzqualifikation (noch) nicht nachweisen kann, so ist die Qualität der Ausbildung ebenfalls sichergestellt, wenn die Beteiligung geeigneter Externer erfolgt, die diesen behindertengerechten Anforderungen gerecht werden. Im Einzelnen können das sein:

- Bildungseinrichtungen, die rehabilitationsspezifische Maßnahmen durchführen, (u. a. auch durch ausbildungsbegleitende Hilfen), oder
- Maßnahmen zur begleiteten betrieblichen Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 b SGB III (bbA), oder
- Betreuung eines Absolventen einer Förderschule auch weiterhin im Betrieb durch einen Berufseinstiegsbegleiter nach § 49 SGB III
- Begleitung der betrieblichen Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher durch den Integrationsfachdienst nach § 109 SGB IX.

Die vertragliche geregelte Berufsausbildung, entsprechend der Besonderen Rechtsvorschrift der IHK Dresden zur Ausbildungsregelung gemäß §§ 9 und 66 BBiG, im Ausbildungsberuf

welche zwischen dem Ausbildungsbetrieb

und dem/der Auszubildenden

vereinbart wurde, erfolgt mit Unterstützung und Begleitung von
Unternehmen/Einrichtung

durch

in der Zeit vom bis .

Die Zusammenarbeit beruht auf folgenden Grundlagen:

- Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG / § 42m HwO vom 17. Dezember 2009 (Stand 15. Dezember 2010)
- Regelung über den Nachweis besonderer rehabilitationspädagogischer Zusatzqualifikation für die Ausbildung behinderter Menschen, erlassen durch den Berufsbildungsausschuss am 23.06.2014 und ausgefertigt am 30.06.2014.

Aufgaben

Die Anleitung der Mitwirkenden an der Berufsausbildung und der Auszubildenden ist persönlich vor Ort in der betrieblichen Ausbildungsstätte wahrzunehmen. Diese Anleitung ist zu dokumentieren. Sie besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

- Zeitumfang
- Methodisch-didaktische Hinweise gegenüber dem betrieblichen Ausbilder
- Besonderheiten behinderungsbedingter Verhaltensweisen
- Jetzt schon erkennbarer zusätzlicher Handlungsbedarf:

Beendigung

Die Kooperationsvereinbarung ist von jeder der Vertragsparteien zum 31. August eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei bis spätestens 31. Mai des selben Kalenderjahres zugegangen sein. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei gekündigter Kooperationsvereinbarung ist unverzüglich die zuständige Stelle (IHK) zu informieren.

Die Kooperationsvereinbarung ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Mit der Registrierung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, sind der zuständigen Stelle die Kooperationsvereinbarung und der Nachweis über die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation vorzulegen.

Ort, Datum

Ausbildungsbetrieb

Kooperationspartner

Anlage:

Regelung der Industrie- und Handelskammer Dresden über den Nachweis besonderer rehabilitationspädagogischer Zusatzqualifikationen für die Ausbildung behinderter Menschen